



Präsentation der fünften Auflage des Werks „Korruption und Amtsmissbrauch“ am 23. Jänner 2013 im Innenministerium: Autorin Eva Marek (OGH), Justizministerin Beatrix Karl, Innenministerin Johanna Mikl-Leitner, Autor Robert Jerabek.

Korruption und Amtsmissbrauch

Am 1. Jänner 2013 ist das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Gleichzeitig sind zwei Publikationen erschienen, in denen die neuen Korruptionsbestimmungen erläutert werden.

Unter Korruption wird international der Missbrauch (überantworteter) Macht- bzw. Entscheidungsbezugnis zur Erlangung privater Vorteile verstanden. Am 1. Jänner 2013 ist in Österreich das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 in Kraft getreten. Mit dieser Novelle wurden die Korruptionsbestimmungen verschärft.

Rechtzeitig zum Inkrafttreten des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes ist die fünfte Auflage des Werks „Korruption und Amtsmissbrauch“¹

erschienen, in dem die neuen Bestimmungen bereits eingearbeitet sind. Die beiden Autoren Mag.^a Eva Marek, Hofrätin beim Obersten Gerichtshof, und Dr. Robert Jerabek, Rechtsschutzbeauftragter im Justizministerium und erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof i. R., erläutern in ihrem Kommentar praxisnah die Antikorruptionsbestimmungen. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die einzelnen Gesetzesstellen. Auf Grundlage dieses Standardwerks hat das Bundesministerium für Justiz die Fibel „Korruptionsstrafrecht neu“² herausgegeben. In dieser Fibel sind die Grundbegriffe des neuen Korruptionsstrafrechts auch anhand von Beispielen und Antwortvorschlägen auf an das Bundesministerium für Justiz herangetragene Fragen kurz dargestellt.

Klare Grenze. Innenministerin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner und Justizministerin Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl präsentierten das Werk am 23. Jänner 2013 in Wien. „Wenn es um Korruption geht, ist vor allem wichtig, dass die Grenze zwischen Sponsoring und Marketing auf der einen Seite und Korruption auf der anderen Seite klar abgesteckt ist. Das heißt, wir brauchen klare, transparente Regeln und Gesetze, die sich mit dem Thema Korruption befassen. Mit dem neuen Korruptionsstrafrecht wurde ein wichtiger und richtiger Schritt gesetzt in Richtung effizienter Korruptionsbekämpfung“, sagte Mikl-Leitner.

„Neu und wichtig ist vor allem, dass nun auch Organe und Dienstnehmer öffentlicher Unternehmen im neuen Korruptionsstrafrecht erfasst sind. Diese Ausweitung auf den staatsnahen Sektor ist von wesentlicher Bedeutung, weil

¹Eva Marek, Robert Jerabek: *Korruption und Amtsmissbrauch. Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB. 5. Auflage.* Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 2012.

²Bundesministerium für Justiz (Hg.): *Korruptionsstrafrecht neu. Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012.* Download: <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.html>

für die Bediensteten oder Organe solcher öffentlicher Unternehmen nun dieselben Bestechungsbestimmungen gelten, wie für behördliche Amtsträger“, sagte die Autorin Eva Marek.

„Das neue Korruptionsstrafrecht ist sehr, sehr geglückt“, betonte Beatrix Karl. Die Justizministerin zeigte sich zufrieden, dass die 2009 „bedauerlicherweise“ erfolgte Entschärfung des Korruptionsstrafrechts (Stichwort: strafloses „Anfüttern“) nun wieder zurückgenommen worden sei.

Neuerungen. Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 wurde der Begriff „Korruption“ wurde erstmals im Strafgesetzbuch (StGB) in der Überschrift des 22. Abschnitts verankert und der davon umfasste Bereich des materiellen Strafrechts erheblich reformiert. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Die inländische Gerichtsbarkeit wurde mit einer Änderung des § 64 StGB erweitert. Nun sind auch im Ausland von österreichischen Schiedsrichtern in dieser Funktion und gegen österreichische Schiedsrichter während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben begangene strafbare Handlungen nach österreichischem Strafrecht strafbar – unabhängig vom Strafrecht des Tatorts.
- Mit der Änderung des § 74 StGB wurden die inländischen Abgeordneten vollständig in den „Amtsträger“-Begriff einbezogen. Strafbar ist nun die aktive und passive Bestechung inländischer Abgeordneter im vollen Umfang wie bei allen anderen Amtsträgern.



Standardwerk „Korruption und Amtsmisbrauch“: In der fünften Auflage ist das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 berücksichtigt.

schers Abgeordneter im vollen Umfang wie bei allen anderen Amtsträgern. Grundsätzlich sind alle Rechtsträger des öffentlichen Rechts als „Amtsträger“ erfasst.

- Die Korruptionsbestimmungen wurden auf Organe und Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen erweitert. Erfasst werden grundsätzlich sämtliche Hierarchieebenen, sofern es sich nicht um ganz untergeordnete, reine Hilfstätigkeiten handelt.
- Mit der Neuregelung des § 309 StGB

(Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit pflichtwidrigen Rechtshandlungen) wurde bei der „privaten Korruption“ die Strafbefugnis erhöht; gleichzeitig entfielen das Privatanklageerfordernis und die Geringfügigkeitsgrenze (nach der Judikatur 100 Euro) bei der Geschenkannahme.

- Mit der Änderung des § 305 StGB (Vorteilsannahme durch einen Amtsträger oder Schiedsrichter für pflichtgemäßes Vornehmen oder Unterlassen eines Amtsgeschäfts) entfiel die Dienstrechtssakzessorietät. Strafbar machen sich auch Amtsträger, die keinem Dienstrecht unterliegen, wie Minister, Landeshauptleute und Bürgermeister.

- Mit der Änderung der §§ 306 und 307 StGB wurden die Kriterien für die Strafbarkeit des „Anfütterns“ geändert. Das „Anfüttern“, also Amtsträger (und Schiedsrichter) mit Zuwendungen „gewogen“ zu stimmen, ist auch dann strafbar, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft besteht.

- Die Möglichkeit der „tätigen Reue“ wurde durch die Aufhebung des § 307c StGB ausgeschlossen.

- Mit der Änderung des § 308 StGB (Verbotene Intervention) erfolgte auch eine Anpassung an den Text der Europaratskonvention. Sowohl „Vorteilsgeber“ als auch „Vorteilsnehmer“ machen sich strafbar; es genügt der bedingte Vorsatz.

7. EUROPÄISCHER DATENSCHUTZTAG

Datenschutz und soziale Medien

Über die Möglichkeiten zur Wahrung des Datenschutzes in sozialen Netzen diskutierten Expertinnen und Experten beim 7. Europäischen Datenschutztag am 25. Jänner 2013 im Bundeskanzleramt in Wien. Gegenwärtig werde der neue Rechtsrahmen für den Datenschutz in den EU-Gremien intensiv verhandelt, erläuterte der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Sektionschef Dr. Gerhard Hesse. Außerdem müsse nach einem EuGH-Urteil die Datenschutzkommission in Österreich unabhängig verankert werden. Ein häufiges Problem bei sozialen Netzwerken sei die mangelnde

de Transparenz und Wahlmöglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer dar, sagte Dr. Thilo Weichert, Landesbeauftragter für den Datenschutz in Schleswig-Holstein: „Wenn es bei Netzwerken wie *Google* oder *Facebook* darum geht, die verantwortlichen Player zu lokalisieren, dann führt uns das nicht selten in die Vereinigten Staaten. Dort enden aber die direkten Einwirkungsmöglichkeiten unserer Behörden. Wir haben es hier mit einem rechtsfreien Raum zu tun.“

Einheitlicher Datenschutz. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer, Leiterin der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission, sieht einen Vorteil der künftigen EU-Datenschutzverordnung darin, dass damit die Bestimmungen in den

einzelnen EU-Staaten vereinheitlicht werden. Zudem müssten die Rechte Dritter gewahrt bleiben, wenn diese von Datenschutzverletzungen betroffen sein könnten. Der Vorsitzende des Datenschutzrats, NR-Abg. Mag. Johann Maier, wies auf die Problematik der polizeilichen Fahndung via sozialer Medien hin: So positiv die aktive Kommunikation der Behörden mit der Bevölkerung auch gesehen werden könne, so problematisch sei es, wenn bei polizeilichen Ermittlungen und Fahndungen Fotos und andere Daten ohne gesetzliche Grundlage in sozialen Netzwerken verwendet würden. „Die neue EU-Verordnung sollte daher auch die Bereiche Justiz und Polizei erfassen, für die derzeit nur eine Richtlinie vorgesehen ist“, betonte Maier.